

Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Universität Duisburg-Essen

vom 14. Februar 2019

(Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 59 / Nr. 18)

1. Vorwort

Die Universität Duisburg-Essen verfolgt das Ziel Wissen zu gewinnen, langfristig zu bewahren und für Wissenschaft und Gesellschaft nutzbar zu machen. Eine entscheidende Grundlage dieses Wissens und neuer Erkenntnisse sind Forschungsdaten. Die Universität Duisburg-Essen betrachtet den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsdaten daher als essentiell für erfolgreiche und nachhaltige Forschung und wissenschaftliche Integrität. Ein offener und transparenter Zugang zu Forschungsdaten unterstützt die Qualität von wissenschaftlicher Arbeit und eröffnet wichtige Anschlussmöglichkeiten für die weitere Forschung. Rechtliche Rahmenbedingungen und ethische Erwägungen sind dabei wesentlich für den Ausgleich wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Ziele.

2. Definitionen

Unter Forschungsdaten werden alle (digitalen) Daten zusammengefasst, die Gegenstand, Arbeitsschritte oder Ergebnis von Forschungsprozessen sind.

Typische Beispiele von Forschungsdaten sind Messdaten, Laborwerte, audiovisuelle Aufzeichnungen und Informationen, Texte, Surveydaten, Objekte aus Sammlungen, methodische Testverfahren oder Simulationen, Quellcode und Protokolle. Die Vielfalt solcher Daten spiegelt die Vielfalt und methodische Entwicklung der wissenschaftlichen Fachdisziplinen und Forschungsverfahren wider.

Das Management von Forschungsdaten umfasst deren Planung, Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation, Bereitstellung in digitalen Forschungsinfrastrukturen und Aufbewahrung. Forschungsdatenmanagement hat zum Ziel, den Zugang, die Nachnutzung, die Reproduzierbarkeit und die Qualitätssicherung aller Forschungsdaten, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zugrunde liegen, zu sichern.

3. Geltungsbereich

Die Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten richtet sich an alle Forschenden der Universität Duisburg-Essen. Sie wurde am 28.11.2018 von Rektorat beschlossen.

Die Empfehlungen der Leitlinie sollten soweit als möglich bei Verträgen mit Dritten berücksichtigt werden.

4. Zugang zu Forschungsdaten und Rechte an geistigem Eigentum

Die Universität Duisburg-Essen setzt sich für einen freien Zugang zu Forschungsdaten ein. Forschungsdaten sollen unter einer offenen Lizenz veröffentlicht werden, wenn dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere datenschutz- und lizenzrechtliche Belange.

Ob Forschungsdaten dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes unterliegen oder nicht, ist davon abhängig, ob insbesondere die geistige Schöpfungshöhe¹ erfüllt wird.

Nutzungs- und Verwertungsrechte an Forschungsdaten werden in einem Dienstvertrag oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Forschenden und der Universität Duisburg-Essen definiert. Nutzungs- und Verwertungsrechte können weiterhin durch zusätzliche Übereinkünfte definiert werden (z.B. in einer Zuwendungsvereinbarung oder einem Konsortialvertrag).

Für Nutzungs-/Verwertungsrechte sollen offene Lizenzen entsprechend der Art der Forschungsdaten und zum Zwecke der Nachnutzung gewählt werden. Kommen offene Lizenzen nicht in Frage, so ist zu klären, ob weiteren Forschenden nicht auf anderem Wege Zugangsrechte und Nutzungsrechte eingeräumt werden sollen.

Diese vereinbarten Rechte sind notwendige Grundlage für

- (i) die Erfüllung der Bedingungen in Forschungsverträgen,
- (ii) für die Ermöglichung eines wissenschaftlichen Diskurses, der sich auf die empirische Arbeit mit Forschungsdaten stützt, und
- (iii) die Erreichung der übergreifenden Ziele dieser Leitlinie.

5. Umgang mit Forschungsdaten

5.1 Datenmanagementplan

Zu jedem Forschungsvorhaben, in dem Forschungsdaten entstehen, soll frühzeitig ein Datenmanagementplan (DMP) entwickelt werden, der für das Vorhaben einen auf Nachhaltigkeit angelegten Umgang mit den Forschungsdaten sicherstellt. Ein DMP ist eine systematische und zielorientierte Darstellung des Umgangs mit den Forschungsdaten und beschreibt, wie während und nach einem Forschungsvorhaben mit den anfallenden Forschungsdaten verfahren wird. Dabei werden Aspekte wie u.a.

- Generierung,
- Prozessierung und Struktur,
- Speicherung und Archivierung,
- Dokumentation der wissenschaftlichen Vorgehensweise,
- Zugriff und Nachnutzung

von Daten und Metadaten berücksichtigt. Gesichtspunkten des Datenschutzes (ggf. Anonymisierung und Pseudonymisierung personenbezogener Daten) ist hierbei Genüge zu leisten. Im Verlauf des Forschungsvorhabens soll der DMP gepflegt und ggf. an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst werden.²

5.2 Integrität von Forschungsdaten

Die Integrität von Forschungsdaten ist zu bewahren. Daher sollen sie auf korrekte, vollständige, unverfälschte und verlässliche Weise gespeichert werden. Dabei zählen Anonymisierung und

¹ Der Begriff Schöpfungshöhe steht im Zusammenhang mit dem Urheberrechtsgesetz (§ 2 Absatz 2 UrhG) und dient der Abgrenzung von Werken, die nicht dem Urheberrechtsschutz unterliegen.

² Bei der Erstellung von DMPs sind die Vorgaben der Drittmittelgeber und die unterschiedlichen Verfahrensweisen der Fachdisziplinen zu berücksichtigen.

Pseudonymisierung aus Gründen des Datenschutzes nicht als Verfälschung. Sie sollen identifizierbar, zugänglich, zurückverfolgbar, interpretierbar und – wo möglich – für die spätere Nachnutzung verfügbar sein. Für die Sicherstellung der Nachnutzbarkeit sind – wo möglich – Standards und Best Practices für die Repräsentation von Forschungsdaten zu berücksichtigen, die in der jeweiligen Fachdisziplin bzw. für den betreffenden Datentyp als einschlägig gelten.

5.3 Speicherung, Identifizierung und Veröffentlichung von Forschungsdaten

Für die Speicherung von Forschungsdaten sollen vorrangig die IT- und Informationsinfrastrukturdienste³ der Universität Duisburg-Essen verwendet werden. Die langfristige Verfügbarmachung und insbesondere Archivierung soll in anerkannten Fachrepositorien erfolgen.

Die Forschungsdaten sollen mit persistenten Identifikatoren (PID, z.B. DOI oder Handle) versehen werden. Ein PID stellt sicher, dass Daten adressierbar und identifizierbar sind. Er kann während des Forschungsprozesses und zur Publikation von Forschungsdaten verwendet werden.

Für die Veröffentlichung von Forschungsdaten sollen offene Lizenzen genutzt werden, wie in Abs. 4 beschrieben.

Die UDE stellt die notwendigen Voraussetzungen sicher, um die vorher aufgeführten Punkte verwirklichen zu können.

5.4 Einhaltung der Empfehlungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Spätestens nach Abschluss des Forschungsvorhabens sollen die zugehörigen Forschungsdaten so gespeichert werden, dass deren Integrität gewahrt bleibt, wie in Abs. 5.2 beschrieben. Dabei ist eine Speicherfrist einzuhalten, in der Regel mindestens 10 Jahre, angelehnt an die Empfehlungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis⁴. Sollte nach Abschluss des Forschungsvorhabens eine Veröffentlichung zugehöriger Forschungsergebnisse erfolgen, beginnt die Speicherfrist ab diesem Zeitpunkt.

6. Verantwortlichkeit, Rechte und Pflichten

Die Verantwortung für das Forschungsdatenmanagement während und nach Durchführung von Forschungsvorhaben liegt bei der Universität Duisburg-Essen und ihren Forschenden. Sie leitet sich von den Vorgaben der guten wissenschaftlichen Praxis⁵ ab. Es besteht ein Kooperationsverhältnis zwischen der UDE und ihren Forschenden mit jeweils definierten Verantwortlichkeiten.

6.1 Forschende

Die Projektleiterinnen und Projektleiter sowie eigenverantwortlich Forschende sind für das Forschungsdatenmanagement ihrer Forschungsvorhaben verantwortlich. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Einhaltung der „Guten wissenschaftlichen Praxis“ und der Fachstandards

³ Zurzeit z.B. Back-up-Dienste, sciebo, BSCW. Kommerzielle Dienste wie Dropbox, Amazon Webservices, Google Drive sind problematisch und daher zu vermeiden.

⁴ DFG Empfehlungen „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (WILEY 1998, 2013): „Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, zehn Jahre lang aufbewahrt werden.“

⁵ [Grundsätze für die Sicherung „Guter Wissenschaftlicher Praxis“ an der Universität Duisburg-Essen](#) (Ordnung vom 13. Juni 2018)

sicherzustellen sowie rechtliche Regelungen (z.B. Datenschutz) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Berücksichtigung der in dieser Leitlinie formulierten Grundsätze zum Umgang von Forschungsdaten (wie in Abs. 5 beschrieben, insbesondere die Erstellung und Pflege eines DMP). Alle an einem Forschungsprojekt mitarbeitenden Personen sind verantwortlich für die Korrektheit der von ihnen erhobenen Daten und für die Einhaltung der getroffenen Regelungen. Die Forschenden sollen die Möglichkeit nutzen, Ressourcen für Forschungsdatenmanagement bei Projektantragstellung bei Drittmittelgebern geltend zu machen.

6.2 Universität Duisburg-Essen

Die Universität Duisburg-Essen setzt ihre Forschenden in die Lage, Forschungsdatenmanagement zu betreiben. Dazu

- berät und unterstützt sie Forschende beim Forschungsdatenmanagement von der Planung, über die Durchführung bis über das Vorhabenende hinaus.
- bietet sie geeignete Aus- und Fortbildung zum Thema FDM für Forschung und Lehre an.
- stellt sie angemessene Mittel und Ressourcen für eine bedarfsgerechte Forschungsdateninfrastruktur bereit um eine angemessene Aufbewahrung und die technische Verfügbarkeit von digitalen Forschungsdaten zu gewähren. Spezifische Anforderungen sind abzustimmen.

Die Universität Duisburg-Essen richtet ein zentrales Informationsportal zu FDM ein, in dem auch fachspezifische Best-Practice-Beispiele gepflegt werden.

7. Gültigkeit & Umsetzung

Diese Leitlinie und ihre Umsetzung wird vom Rektorat der Universität Duisburg-Essen alle zwei Jahre geprüft und aktualisiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28.11.18

Duisburg und Essen, den 14. Februar 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer